

Tarifvertrag über Branchenzuschläge

für Arbeitnehmerüberlassungen in der
Metall- und Elektroindustrie

TV BZ ME (Stand: Januar 2026)

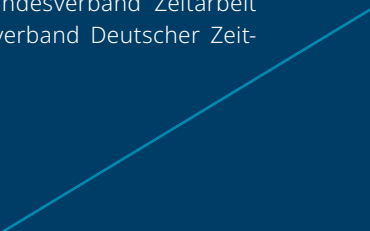




Der Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP) ist Gesamtrechtsnachfolger des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e.V. (BAP) und des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ).

Die Tarifverträge des DGB/GVP-Tarifwerks ersetzen die bisherigen Mantel-, Entgeltrahmen- und Entgelttarifverträge, die die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) bzw. seinem Rechtsvorgänger Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA) abgeschlossen haben und die bisherigen Mantel-, Entgeltrahmen- und Entgelttarifverträge, die die DGB Mitgliedsgewerkschaften mit dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ) abgeschlossen haben.

Der Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME) ersetzt den bisherigen TV BZ ME, den die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) bzw. seinem Rechtsvorgänger Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA) und dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ) abgeschlossen haben.



Tarifvertrag über Branchenzuschläge

für Arbeitnehmerüberlassungen in der Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME)

zwischen

Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP)

Universitätsstraße 2–3a | 10117 Berlin

– einerseits –

und

IG Metall Vorstand

Wilhelm-Leuschner-Straße 79 | 60329 Frankfurt am Main

– andererseits –

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Branchenzuschlag.....	3
§ 3	Änderungen von tarifvertraglichen Bestimmungen	5
§ 4	Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb	6
§ 5	Fortführung des Tarifvertrags	6
§ 6	Schlussbestimmungen.....	6
	Entgelttabellen.....	7

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

(1) Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

(2) Fachlich:

Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des GVP, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigte in einem Kundenbetrieb der Metall- und Elektroindustrie einsetzen. Als Kundenbetrieb der Metall- und Elektroindustrie gelten die Betriebe folgender Wirtschaftszweige, soweit sie nicht dem Handwerk zuzuordnen sind:

- NE-Metallgewinnung und -verarbeitung, Scheideanstalten
- Gießereien
- Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung
- Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien, Schmieden
- Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen
- Maschinen-, Apparate- und Werkzeugbau
- Automobilindustrie und Fahrzeugbau
- Luft- und Raumfahrtindustrie
- Schiffbau
- Elektrotechnik, Elektro- und Elektrotechnikindustrie
- Hardwareproduktion
- Feinmechanik und Optik
- Uhren-Industrie
- Eisen-, Blech- und Metallwaren
- Musikinstrumente
- Spiel- und Sportgeräte
- Schmuckwaren

sowie die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör-, Montage-, Dienstleistungs- und sonstigen Hilfs- und Nebenbetriebe und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe artverwandter Industrien.

Als Kundenbetriebe der Metall- und Elektroindustrie in diesem Sinne gelten auch Betriebe, die (durch Mitgliedschaft oder Bezugnahme in einem Firmentarifvertrag) an ein regionales Tarifwerk der Metall- und Elektroindustrie gebunden sind.

Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung eines Kundenbetriebs gilt als maßgebliches Entscheidungskriterium der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag.

In dem Vertrag gemäß § 12 AÜG ist die Branchenzugehörigkeit festzuhalten.

(3) **Persönlich:**

Für alle Beschäftigten, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden.

§ 2 **Branchenzuschlag**

- (1) Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb der Metall- und Elektroindustrie einen Branchenzuschlag.
- (2) Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt.¹ Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Arbeitgeber an denselben Entleiher² ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen.³

1) Protokollnotiz Nr. 1

Bei einem Arbeitgeberwechsel (Wechsel des Zeitarbeitsunternehmens) werden vorangegangene Einsatzzeiten im selben Kundenbetrieb angerechnet, sofern sie nach den Regelungen dieses Tarifvertrages auch ohne Arbeitgeberwechsel zu berücksichtigen gewesen wären. Vorstehendes gilt nur für Ansprüche, die nach dem Arbeitgeberwechsel entstehen.

2) Protokollnotiz Nr. 2

Unter »Entleiher« ist hier der Entleiher im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG zu verstehen.

3) Protokollnotiz Nr. 3

Unterbrechungszeiten bis zu drei Monaten führen nicht zu einer Erhöhung der Einsatzdauer. Dagegen erhöht sich die Einsatzdauer für die Zeit eines laufenden Einsatzes, wenn der Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb wegen Feier- und Urlaubstagen sowie Krankheitstagen innerhalb der gesetzlichen Entgeltfortzahlung unterbrochen wird. Die Vergütung von Feier-, Urlaubs- und Krankheitstagen richtet sich nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Der Branchenzuschlag beträgt nach der Einsatzdauer in einem Kundenbetrieb folgende Prozentwerte:

Für Einsätze, die vor dem 1. April 2027 beginnen:

- ab Einsatzbeginn 15 %
- nach dem dritten vollendeten Monat 20 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 30 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 45 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 50 %
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 65 %

Ab 1. Januar 2028 für Einsätze, die ab dem 1. April 2027 beginnen:

- ab Einsatzbeginn 15 %
- nach dem dritten vollendeten Monat 20 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 30 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 45 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 47,5 %
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 65 %

Ab 1. Januar 2029 für Einsätze, die ab dem 1. April 2028 beginnen:

- ab Einsatzbeginn 15 %
- nach dem dritten vollendeten Monat 20 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 30 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 45 %
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 65 %

des Stundentabellenentgelts des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen dem GVP und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im folgenden ETV GVP).

- (4) Mit der letzten Stufe der Branchenzuschläge nach dem fünfzehnten vollendeten Monat wird ein gleichwertiges Arbeitsentgelt gemäß § 8 Abs. 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erreicht.

- (5) Der Branchenzuschlag ist bis zur Einsatzdauer von 15 vollendeten Monaten auf die Differenz zu 90 % des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs beschränkt.

Ab 1. Januar 2028 ist der Branchenzuschlag nach dem neunten bis zum vollendeten fünfzehnten Monat für Einsätze, die ab dem 1. April 2027 beginnen, auf 92,5 % des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebes beschränkt.

Ab 1. Januar 2029 ist der Branchenzuschlag nach dem neunten bis zum vollendeten fünfzehnten Monat für Einsätze, die ab dem 1. April 2028 beginnen, auf 95 % des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebes beschränkt.

Die Beschränkung des Branchenzuschlags darf nicht dazu führen, dass nach einer Einsatzdauer von sechs vollendeten Wochen kein Zuschlag gezahlt wird.

Nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes ist der Branchenzuschlag auf das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs im Sinne des § 8 Abs. 1 AÜG beschränkt, wobei tarifvertragliche Entgeltbestandteile der Zeitarbeitsbranche auf entsprechende Vergütungsbestandteile der Einsatzbranche angerechnet werden können.

Der Kundenbetrieb hat das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt (bis zum Ablauf des 15. vollendeten Monats des jeweiligen Einsatzes) bzw. das Arbeitsentgelt (nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes) eines vergleichbaren Arbeitnehmers nachzuweisen.⁴

- (6) Der Branchenzuschlag ist nicht verrechenbar mit sonstigen Leistungen jedweder Art. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen. Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag und dem DGB/GVP-Tarifwerk, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
- (7) Der Branchenzuschlag ist Teil des festen tariflichen Entgelts gemäß § 14.3 MTV GVP.

§ 3 Änderungen von tarifvertraglichen Bestimmungen

Erhält der Arbeitnehmer einen Branchenzuschlag nach diesem Tarifvertrag, entfallen Ansprüche auf Zuschläge nach § 3 ETV GVP.

4) Protokollnotiz Nr. 4

§ 2 Abs. 5 TV BZ ME ist eine Ausnahmeregelung, die die individuelle Ermittlung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts (bis zur Einsatzdauer von 15 vollendeten Monaten) oder des Arbeitsentgelts (nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes) eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs erfordert. Sie ermöglicht im Einzelfall eine Beschränkung des Branchenzuschlages, wenn der Kundenbetrieb eine entsprechende Deckelung geltend macht. Zum laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelt zählen Grundentgelt und weitere laufende regelmäßig gezahlte Entgeltbestandteile.

§ 4 Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb

- (1) Das Entgelt des Arbeitnehmers ergibt sich aus dem ETV GVP in Verbindung mit § 2 dieses Tarifvertrages.
- (2) Das Zeitarbeitsunternehmen informiert den überlassenen Beschäftigten ab Kenntnis über Vereinbarungen im Kundenbetrieb über Leistungen für den Zeitarbeitsbeschäftigten.
- (3) Solche Regelungen sind in die vertragliche Vereinbarung zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Kundenbetrieb aufzunehmen. Demgemäß hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Leistungen entsprechend den betrieblichen Vereinbarungen im Kundenbetrieb.

§ 5 Fortführung des Tarifvertrags

Dieser Tarifvertrag führt den Tarifvertrag vom 8. Mai 2017 einschließlich dessen Berechnungsregelung der Einsatzzeiten als Anspruchsvoraussetzung fort. Eine Neuberechnung der Einsatzzeiten aus Anlass der Fortführung erfolgt nicht.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Metall- und Elektroindustrie vom 8. Mai 2017.
- (2) Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2030, gekündigt werden.
- (3) Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.
- (4) Führen diese 6 Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung, tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der sechs Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (5) Dieser Tarifvertrag gilt unverändert weiter, wenn sich der ETV GVP in der Nachwirkung befindet.

Entgelttabelle (in Euro)

ab 01.01.2026 bis 31.08.2026

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	ab Einsatz- beginn	nach dem 3. Monat	nach dem 5. Monat	nach dem 7. Monat	nach dem 9. Monat	nach dem 15. Monat
		15 %	20 %	30 %	45 %	50 %	65 %
1	14,96	17,20	17,95	19,45	21,69	22,44	24,68
2a	15,29	17,58	18,35	19,88	22,17	22,94	25,23
2b	15,69	18,04	18,83	20,40	22,75	23,54	25,89
3	16,69	19,19	20,03	21,70	24,20	25,04	27,54
4	17,65	20,30	21,18	22,95	25,59	26,48	29,12
5	19,78	22,75	23,74	25,71	28,68	29,67	32,64
6	21,97	25,27	26,36	28,56	31,86	32,96	36,25
7	25,56	29,39	30,67	33,23	37,06	38,34	42,17
8	27,36	31,46	32,83	35,57	39,67	41,04	45,14
9	28,70	33,01	34,44	37,31	41,62	43,05	47,36

Entgeltabelle (in Euro)

ab 01.09.2026 bis 31.03.2027

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	ab Einsatz- beginn	nach dem 3. Monat	nach dem 5. Monat	nach dem 7. Monat	nach dem 9. Monat	nach dem 15. Monat
		15 %	20 %	30 %	45 %	50 %	65 %
1	15,33	17,63	18,40	19,93	22,23	23,00	25,29
2a	15,67	18,02	18,80	20,37	22,72	23,51	25,86
2b	16,08	18,49	19,30	20,90	23,32	24,12	26,53
3	17,11	19,68	20,53	22,24	24,81	25,67	28,23
4	18,09	20,80	21,71	23,52	26,23	27,14	29,85
5	20,27	23,31	24,32	26,35	29,39	30,41	33,45
6	22,52	25,90	27,02	29,28	32,65	33,78	37,16
7	26,20	30,13	31,44	34,06	37,99	39,30	43,23
8	28,04	32,25	33,65	36,45	40,66	42,06	46,27
9	29,42	33,83	35,30	38,25	42,66	44,13	48,54

Entgeltabelle gesamtes Tarifgebiet (in Euro)

ab 01.04.2027

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	ab Einsatz- beginn	nach dem 3. Monat	nach dem 5. Monat	nach dem 7. Monat	nach dem 9. Monat	nach dem 15. Monat
		15 %	20 %	30 %	45 %	50 %	65 %
1	15,87	18,25	19,04	20,63	23,01	23,81	26,19
2a	16,22	18,65	19,46	21,09	23,52	24,33	26,76
2b	16,64	19,14	19,97	21,63	24,13	24,96	27,46
3	17,71	20,37	21,25	23,02	25,68	26,57	29,22
4	18,72	21,53	22,46	24,34	27,14	28,08	30,89
5	20,98	24,13	25,18	27,27	30,42	31,47	34,62
6	23,31	26,81	27,97	30,30	33,80	34,97	38,46
7	27,12	31,19	32,54	35,26	39,32	40,68	44,75
8	29,02	33,37	34,82	37,73	42,08	43,53	47,88
9	30,45	35,02	36,54	39,59	44,15	45,68	50,24

Der GVP stellt seinen Mitgliedsunternehmen eine **Tarifvignette** in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung. Mit dieser Vignette können Mitglieder dokumentieren, dass sie Anwender der DGB/GVP-Tarifverträge sind.

Die Tarifvignetten dürfen ausschließlich von Mitgliedern des GVP benutzt werden.

Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP)

Geschäftsstelle Berlin | Universitätsstraße 2–3a | 10117 Berlin

Geschäftsstelle Münster | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster

Telefon: +49 30 206098-0 | info@personaldienstleister.de

www.personaldienstleister.de



© Vervielfältigung und Veröffentlichung nur mit Zustimmung des GVP.

**Gesamtverband der
Personaldienstleister e. V. (GVP)**
www.personaldienstleister.de

